

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Pforzheim und Enzkreis“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Pforzheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Menschen mit Behinderungen
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen,
 2. Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und sonstigen Angeboten für Menschen mit Behinderungen,
 3. Förderung wissenschaftlicher Studien auf dem Gebiet der Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Behinderungen sowie der Eingliederung behinderter Personen in das soziale Umfeld und das Arbeitsleben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln oder auf Durchführung von unter den Stiftungszweck fallenden Maßnahmen besteht nicht.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 01.07.1997
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden)
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Pforzheim Enzkreis e.V. Pforzheim, können nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung werden. Dies gilt auch für die Beschäftigten des Vereins, soweit sie von ihm mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Heimbewohner betraut sind und ihn in diesem Bereich repräsentieren.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung gemäß den Regelungen in dieser Satzung unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrats. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Vergabe der Stiftungsmittel
- Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über Erträge und Aufwendungen der Stiftung
- Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung (Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes) an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Regelung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeitern im Rahmen des Haushaltsplans
- Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde
- Satzungsänderungen gemäß §12 der Satzung

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

(3) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Personen.

Menschen mit Behinderung und Eltern oder Verwandte behinderter Menschen sollen mit mindestens einem Sitz berücksichtigt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Mitgliedern im Benehmen mit dem Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Pforzheim Enzkreis e.V. zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsrat und Vorstand ist ausgeschlossen. § 7 (1) Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Verwendung des Stiftungsvermögens
- Zustimmung zur Umschichtung des Stiftungsvermögens
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung bei wichtigem Grund
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Wahl des Steuerberaters, wenn erforderlich
- Genehmigung von Kreditaufnahmen und Immobiliengeschäften
- Satzungsänderung gemäß §12 der Satzung

§ 11

Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsrat

(1) Vorstand und Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(3) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder per E-Mail ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(4) Sitzungen des Stiftungsrats sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Vorstands beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein.

(5) Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner innerhalb von zehn Arbeitstagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

- (6) Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird von dessen Vorsitzenden mit Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- (7) Über Beschlüsse des Stiftungsrates oder des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen die vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Zusammenlegungen, Aufhebung der Stiftung. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit von Vorstand und Stiftungsrat.

§ 12

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der Unterstützung von Personen liegen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Unterstützung von Personen liegen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Pforzheim Enzkreis e.V., Pforzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe
- (3) Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zu Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.